

RS Vwgh 1997/4/28 96/10/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/14 93/10/0012 4

Stammrechtssatz

Die Behörde ist verpflichtet, sich mit den Einwendungen, mit denen ein Gutachten eines behördlichen Sachverständigen sowohl im Bezug auf seine Grundlagen als auch hinsichtlich der Schlüssigkeit bekämpft wird, auch dann auseinanderzusetzen, wenn diese Einwendungen nicht sachverständig untermauert sind

(Hinweis E 2.2.1988, 87/07/0088).

Schlagworte

Gutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996100239.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>